

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die A.S. Création Tapeten AG hat die letzte Entsprechenserklärung am 29. Januar 2020 abgegeben. Am 20. März 2020 wurden die überarbeiteten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG erklären,

1. für die Zeit vom 29. Januar 2020 bis zum 20. März 2020, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde:

- Gemäß Ziffer 4.2.3 des Kodex 2017 soll der variable Bestandteil der Vorstandsvergütung grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Weiterhin sollen die mehrjährigen, variablen Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausgezahlt werden. Bei der A.S. Création Tapeten AG basiert der variable Bestandteil der Vorstandsvergütung auf dem gewichteten durchschnittlichen Konzernergebnis nach Steuern aus drei Geschäftsjahren, so dass im Fall eines Verlustes in einem Geschäftsjahr dieser negative Betrag bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage Berücksichtigung findet. Von dieser Bemessungsgrundlage erhält jedes Vorstandsmitglied einen Prozentsatz. Dieser variable, ergebnisabhängige Vergütungsanteil für ein Geschäftsjahr wird im folgenden Jahr ausgezahlt, und zwar am Ende des Monats, in dem der Konzernabschluss den Aktionären vorgelegt wird. Die Hauptversammlung der A.S. Création Tapeten AG hat dieses System der Vorstandsvergütung am 28. April 2016, d. h. vor dem Inkrafttreten des Kodex 2017 gebilligt. Die implementierte, variable Vorstandsvergütung entspricht nicht dem Wortlaut der Empfehlung des Kodex 2017, da die definierte mehrjährige Bemessungsgrundlage nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen ist.
- Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex 2017 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die u. a. eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG ist der Überzeugung, dass sich die Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder allein an der fachlichen und persönlichen Eignung der

Kandidatinnen und Kandidaten orientieren sollen. Da diese unabhängig von formalen Kriterien wie z. B. Alter und Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sind, folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex nicht.

und

2. für die Zeit ab dem 20. März 2020, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2019“) bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und weiterhin entsprochen werden wird:

- Gemäß Empfehlung A.2 des Kodex 2019 sollen die Grundzüge des Compliance Management Systems offengelegt werden. Die letzte Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 19. März 2020 und damit vor Veröffentlichung des Kodex 2019 abgegeben. Demzufolge enthält sie keine entsprechende Offenlegung. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, diese Empfehlung des Kodex 2019 in der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, die voraussichtlich im März 2021 abgegeben wird, umzusetzen.
- Gemäß Empfehlung B.2 des Kodex 2019 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats der A.S. Création Tapeten AG ist die langfristige Nachfolgeplanung für die Vorstandsmitglieder eine interne und vertrauliche Angelegenheit, insbesondere wenn es potentielle Kandidatinnen oder Kandidaten im Unternehmen gibt, die sich gegebenenfalls im Hinblick auf ihre Persönlichkeit oder Ihre Führungsfähigkeiten noch entwickeln müssen. Bei einer Veröffentlichung der Vorgehensweise für die langfristige Nachfolgeplanung besteht die Gefahr, dass bereits in einem sehr frühen Stadium des Prozesses auf diejenigen Personen geschlossen werden kann, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Nachfolge in Betracht kommen. Daher folgt der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht.
- Gemäß Empfehlung B.5 des Kodex 2019 soll die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die letzte Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 19. März 2020 und damit vor Veröffentlichung des Kodex 2019 abgegeben und enthält keine entsprechende Angabe. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, diese Empfehlung des Kodex 2019 in der nächsten Erklärung

zur Unternehmensführung, die voraussichtlich im März 2021 abgegeben wird, umzusetzen.

- Gemäß Empfehlung C.1 des Kodex 2019 sollen die Namen der unabhängigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angegeben werden. Die letzte Erklärung zur Unternehmensführung wurde am 19. März 2020 und damit vor Veröffentlichung des Kodex 2019 abgegeben. Demzufolge enthält sie keine entsprechende Angabe. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, diese Empfehlung des Kodex 2019 in der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung, die voraussichtlich im März 2021 abgegeben wird, umzusetzen.
- Gemäß Empfehlung C.2 des Kodex 2019 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden. Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG ist der Überzeugung, dass sich die Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder allein an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren sollen. Da diese unabhängig von dem Alter ist, folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht.
- Gemäß Empfehlung C.14 des Kodex 2019 sollen detaillierte Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG ist der Überzeugung, dass die Kurzlebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder, die auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht sind, eine ausreichende Grundlage für die Vorstellung der Aufsichtsratsmitglieder bilden. Insofern folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht vollumfänglich.
- Gemäß Empfehlung D.1 des Kodex 2019 soll die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist ein Dokument, das allein der internen Organisation des Aufsichtsrats dient. Da bereits im Bericht des Aufsichtsrats und in der Erklärung zur Unternehmensführung detailliert über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse berichtet wird, ist ein Mehrwert und damit ein berechtigtes Interesse der Investoren an der Veröffentlichung nicht erkennbar. Daher folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht.
- Gemäß Empfehlung D.11 des Kodex 2019 soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Abschlussprüfung vornehmen. Der Prüfungsausschuss der A.S. Création Tapeten AG hat sich bisher in Diskussionen und Gesprächen mit dem Vorstand und dem Wirtschaftsprüfer regelmäßig ein Bild über die Qualität der Abschlussprüfung gemacht.

Allerdings existiert kein formalisierter Beurteilungsprozess. Insofern folgt der Aufsichtsrat dieser Empfehlung des Kodex 2019 nicht vollumfänglich. Der Prüfungsausschuss beabsichtigt, erstmalig für die Beurteilung der Jahresabschlussprüfung 2020 einen formalisierten Prozess mit objektiv beurteilbaren Indikatoren umzusetzen.

- Die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex 2019 enthalten detaillierte Empfehlungen im Hinblick auf die Vergütung des Vorstandes. In diesem Bereich weicht der Kodex 2019 sehr deutlich von seinen Vorgängern ab. Das aktuell in den laufenden Vorstandsverträgen niedergelegte und von der Hauptversammlung am 28. April 2016 gebilligte System der Vorstandsvergütung wurde entwickelt, bevor der Kodex 2019 in Kraft getreten ist. Daher entspricht das aktuelle Vergütungssystem des Vorstands nicht allen Empfehlungen des Kodex 2019. So sieht das aktuelle Vergütungssystem keine Ziel-Gesamtvergütung vor (Empfehlungen G.1 und G.2) und unterscheidet nicht zwischen kurz- und langfristigen Zielen (Empfehlungen G.6 und G.7). Ferner gibt es bei der Gesellschaft keine aktienbasierten variablen Vergütungsbestandteile (Empfehlung G.10). Schließlich sehen die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder zwar eine Anpassung der variablen Vergütung vor, wenn sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich verändern. Eine Rückforderung der variablen Vergütung (Empfehlung G.11) ist hingegen nicht vorgesehen.

Gummersbach, den 26. Januar 2021

A.S. Création Tapeten AG

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Jochen Müller

Daniel Barth

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands